

**Gemeinsame Erklärung des Vorstandes und des Aufsichtsrates
der Deutsche EuroShop AG
zu den Empfehlungen der
Regierungskommission Deutscher Corporate Governance Kodex gem. § 161 AktG**

Vorstand und Aufsichtsrat der Deutsche EuroShop AG erklären, dass dem vom Bundesministerium der Justiz am 04. Juli 2003 im amtlichen Teil des Bundesanzeigers bekannt gemachten Empfehlungen der „Regierungskommission Deutscher Corporate Governance Kodex“ in der Fassung vom 21. Mai 2003 mit folgenden Ausnahmen entsprochen wird:

Für die Mitglieder des Vorstandes und des Aufsichtsrates besteht keine D&O – Versicherung (Kodex Ziff. 3.8).

Die Vergütung der Vorstandsmitglieder umfaßt bezüglich der variablen Bestandteile keine Aktienoptionen (Kodex Ziff. 4.2.3).

Bei der Festlegung der Aufsichtsratsvergütung wird die Mitgliedschaft in Ausschüssen nicht berücksichtigt (Kodex Ziff. 5.4.5 Abs. 1).

Der Aufsichtsrat erhält eine Vergütung, die durch die Hauptversammlung beschlossen wird. Erfolgsorientierte Elemente sind dabei bislang nicht berücksichtigt worden (Kodex Ziff. 5.4.5 Abs. 2).

Der Konzernabschluss und die Zwischenberichte werden zur Zeit nach den Bestimmungen des HGB erstellt. Eine Berichterstattung nach IAS-Grundsätzen erfolgt erstmalig für das Geschäftsjahr 2005 (Kodex Ziff. 7.1.1).

Der Konzernabschluss wird binnen 120 Tagen nach Geschäftsjahresende, der Zwischenbericht (Halbjahresbericht) innerhalb von 60 Tagen nach Ende des Berichtszeitraumes veröffentlicht (Kodex Ziff. 7.1.2).

Aktienoptionsprogramme und ähnliche wertpapierorientierte Anreizsysteme bestehen zur Zeit nicht (Kodex Ziff. 7.1.3).

Eschborn, im Dezember 2003

Der Vorstand

Der Aufsichtsrat